

Ortsausschuss Brüser Berg

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ortsausschuss Brüser Berg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kultur, des traditionellen Brauchtums und des bürgerschaftlichen Engagements. Er hat das Ziel, das gesellschaftliche und kulturelle Leben und die Vernetzung der Ortsteilgemeinschaft im Bonner Ortsteil Brüser Berg zu fördern und mitzugestalten sowie örtliche Belange und gemeinsame Interessen seiner Mitglieder öffentlich zu vertreten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands und der von ihm eingerichteten Projekt- und Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (8) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes Mitglied des Ortsausschusses kann jeder Verein, jede Einrichtung, Institution oder Gruppierung werden, die politisch unabhängig ist, den Satzungszweck unterstützt und im oder für den Ortsteil Brüser Berg aktiv ist.

(2) Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu beantragen.

(3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung, vorbehaltlich der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Der Ortsausschuss Brüser Berg ist verpflichtet, seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

(8) Die Mitglieder des Vereins können ohne Einhaltung einer Frist die Mitgliedschaft jederzeit beenden. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(9) Mitglieder (~~und Vorstandsmitglieder~~) können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen den Zweck oder das Ansehen des Vereins Ortsausschusses verstoßen haben. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Ortsausschusses

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem bzw. einer Delegierten jedes Mitglieds und den Vorstandsmitgliedern. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jede anwesende natürliche Person hat bei Abstimmungen und Wahlen maximal zwei Stimmen, auch wenn sie in mehr als zwei Funktionen bzw. als Delegierte(r) von mehr als zwei Mitgliedern an der Mitgliederversammlung teilnimmt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen, die den Ortsausschuss zu Punkten der Tagesordnung beraten oder unterstützen können.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich entweder per Brief oder in elektronischer Form mit Tagesordnung durch den Vorstand.
- 4) Bei einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort können die Mitglieder ihre Rechte auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung oder e-Mail) oder schriftlich per Brief ausüben.
- (5) Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden.
- (6) Auf Beschluss des Vorstands oder wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Nennung eines Antrags und eines Tagesordnungspunkts beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,

- b. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Wahl des Vorstands und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,
- f. die Beschlussfassung über Art und Umfang der vorgesehenen Veranstaltungen,
- g. die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausschlüsse von Mitgliedern,
- h. die Beschlussfassung über Anträge,
- i. die Änderung und Ergänzung der Satzung und
- j. die Auflösung des Vereins.

(8) Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

(9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

An einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort müssen mindestens ein Viertel aller Mitglieder teilnehmen, damit diese beschlussfähig ist.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern und allen Vorstandsmitgliedern per Brief oder elektronisch zugestellt. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche können von bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Personen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls beim Vorstand eingebracht werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem oder der 1. Vorsitzenden,
- b. dem oder der 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin

d. bis zu drei Beisitzern oder Beisitzerinnen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei den Verein nach außen vertreten.

Von diesen zwei Personen muss eine Person der bzw. die 1. Vorsitzende – in dessen bzw. deren Verhinderungsfall der bzw. die 2. Vorsitzende – sein.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und die Protokolle den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 8 Haftung

Der Ortsausschuss Brüser Berg ist verpflichtet, dauerhaft eine Vereinshaftpflichtversicherung für seine Vorstandsmitglieder und Helfer abzuschließen. Sofern durch diese Versicherung die folgenden Fälle nicht abgesichert sind, muss entsprechend des Gegenwertes jeweils eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden:

Personen-, Sach-, Dritt- und Vermögensschäden bei eigenen Veranstaltungen, für Inventar in eigenem Besitz oder Verantwortlichkeit, Anmietung von Fahrzeugen, Wagen und Geräten für die Dauer der Veranstaltungen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis einer Prüfung zu berichten.

§ 10 Amtszeit, Wahlen und Beschlüsse

(1) Die Amtszeit im Verein beträgt drei Jahre mit Ausnahme der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die jährlich neu gewählt werden. Gewählte Personen bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während seiner Amts-

zeit erfolgt eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit.

(2) Wahlen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch vorliegt.

(3) Für Wahlen und Beschlüsse gilt, dass die Zustimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erteilt ist, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder solche, welche aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an

Brüser Dorf Bonn e.V.

Förderverein für den Abenteuerspielplatz auf dem Brüser Berg

Abenteuerweg 1

53125 Bonn

Sollte der Brüser Dorf Bonn e. V. zum Zeitpunkt, an dem das Vermögen an ihn fallen soll, nicht die Verwendung des Vermögens für die Förderung der Jugendhilfe gewährleisten können, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.